



Schwäbisch Gmünd, 02.12.2024
Gemeinderatsdrucksache Nr. 174/2024

Vorlage an

Klima-, Umwelt-, Energie- und Bauausschuss/Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Vergabe der Leistungsphase 8 der Planungsleistungen für den Ausbau der "Weißen Flecken"

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, die bisher beauftragten Planungsleistungen für die Errichtung und Überwachung eines FTTB-Netzes in unterversorgten Gebieten („Weiße Flecken“) im Projektgebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd im Rahmen eines sogenannten Betreibermodells um die Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild (Bauüberwachung inklusive Prüfung Dokumentation gemäß Förderrichtlinie) zu erweitern und diese mit einer geschätzten Summe von 848.200,00 Euro/netto an die s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH in Wiesbaden zu vergeben.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Am 29.06.2022 beschloss der Gemeinderat die Vergabe der Planungsleistungen für die Errichtung und Überwachung eines FTTB-Netzes in unterversorgten Gebieten („Weiße Flecken“) im Projektgebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd im Rahmen eines sogenannten Betreibermodells an die s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH in Wiesbaden. In diesem Zusammenhang wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 113/2022 verwiesen.

Der diesbezügliche Planer-/Ingenieurvertrag wurde zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH am 01.08.2022 geschlossen und sieht eine schrittweise Beauftragung in Leistungsstufen vor. Zunächst



wurden nur die pauschal bepreisten Leistungen der Positionen 1 – 6 gemäß Leistungsbild (Datenaufnahme und Aufbereitung; Planungsregelwerk erstellen; Grobnetzplanung; Ortsbegehung; Genehmigungsplanung; Ausführungsplanung) beauftragt. Später wurde dann noch die optionale Leistungsphase 7 gemäß Leistungsbild (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe) beauftragt.

Die Beauftragung der als „Bauüberwachung“ bezeichneten Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild, in der auch die Prüfung Dokumentation gemäß Förderrichtlinie inkludiert ist, erfolgt gemäß Planer-/Ingenieurvertrag separat bei Bedarf. Eine solche schrittweise Beauftragung verfolgt dabei auch den Zweck, die Qualität und Leistung des beauftragten Planungsbüros zu testen und die Vergabe flexibel zu gestalten. Allerdings war die Erbringung dieser Leistungsphase 8 nicht mit einer Pauschalsumme beziffert, sondern es war im Ausschreibungsverfahren vorgesehen, diese auf Grund des zum Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. Beauftragung noch nicht absehbaren und sich erst im Laufe der Detailplanung ergebenden Aufwands über ein Stundensatzhonorar zu vergüten. Diese Vergütung nach Stundensatzhonorar soll dabei für eine bestmögliche Transparenz und Überprüfbarkeit der abzurechnenden Leistungen sorgen – sprich es soll lediglich das bezahlt werden, was nachweisbar auch erbracht wurde.

Die Leistungsphase 8 dient dabei gemäß Leistungsbild u.a. der Sicherstellung der Überwachung und damit der Qualität der durchgeführten Bauleistungen, der Kostenfeststellung und vollständigen Rechnungsprüfung einschließlich der fachlichen Prüfung und Bescheinigung des Leistungsstands zu den eingereichten Aufmaßen und ggf. zu den eingereichten Nachmaßen, dem Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Baumaßnahmen festgestellten Mängel sowie der systematischen Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse der Bauausführungen und der Durchführung der Dokumentation nach den GIS-Nebenbestimmungen gem. Bundesförderprogramm. Letzteres ist besonders wichtig für die Sicherstellung des Fördermittelabflusses von Bund und Land zur 90 %-Finanzierung des Ausbaus der „Weißen Flecken“.

Auf Grund der in anderen Ausbaukommunen so bereits schon eingetretenen Gefahr, dass ein Wechsel zu einem anderen Dienstleister für die Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild zu möglichen gravierenden Problemen im Projekt führen würde (Stichworte: Einarbeiten in Projekt, Datenmigration, keine eingespielte Kommunikation, kein Wissen über Qualität und Leistungsfähigkeit eines möglichen neuen Dienstleisters etc.) und auf Grund der bis dato guten Qualität und Leistung der s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH, erscheint die Durchführung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild durch diese als die sinnvollste Option. Auch stellt dies sicher, dass es zu keiner Verzögerung im Bauablauf für den Ausbau der „Weißen Flecken“ kommt.

Gemäß Planer-/Ingenieurvertrag hat sich die s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH auch zur Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild verpflichtet. Eine, von der Stadt eingeholte juristische Einschätzung der Kanzlei Muth & Partner dokumentiert, dass die Beauftragung der s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH mit der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild ohne weitere Ausschreibung erfolgen kann.



Sollte die Stadt jedoch davon absehen, die s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH mit der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild zu beauftragen, wäre im Umkehrschluss eine neue Ausschreibung erforderlich. Dies würde auf jeden Fall zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen, die angesichts des Bewilligungszeitraums des Förderprojekts nicht zu kompensieren wären.

Beim Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der Planungsleistungen wurden die Bieter damals aufgefordert, Stundensatzhonorare (für Geschäftsführer, Projektleiter/Bauleiter, Mitarbeiter, Technischer Zeichner) für die Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild anzugeben, ebenso wie eine Schätzung des Stundenaufwands. Im Vergleich der angesetzten Stundensätze war damals die s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH in der Gesamtschau am günstigsten, was ebenfalls für deren Beauftragung mit der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild spricht.

Die s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH ging damals von einem Stundenaufwand von ca. 8.420 Stunden, gleichbedeutend mit einem Stundensatzhonorar i. H. v. 848.200,00 Euro/netto, zusammengesetzt aus ca. 6.860 Stunden für Bauleiter/Projektleiter und ca. 1.560 Stunden für eine Projektassistenz – bezogen auf fünf Jahre und damit bis zum Abschluss des Projekts „Weiße Flecken“ – aus. Dieser Wert war indikativ und ist final mit Abschluss des gesamten Projektes zum Ende des Bewilligungszeitraums.

Nachdem bei der s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH eine Rückkopplung mit der Detailplanung stattgefunden hat und damit der für die Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild relevante Bauaufwand feststeht, konnte durch Umrechnung auf „zu bauende Kilometer Trasse“ festgestellt werden, dass das ursprünglich geschätzte Stundensatzhonorar i. H. v. 848.200,00 Euro/netto auskömmlich sein dürfte, sollte es im Projekt zu keinen unvorhersehbaren gravierenden Änderungen kommen.

Eine zur Diskussion gestandene mögliche Änderung der Abrechnungsmodalität hin zu einer Pauschalsumme für die Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild hat die Verwaltung juristisch prüfen lassen. Allerdings kam die hiermit beauftragte Kanzlei Wirtschaftsrat Recht zu dem Ergebnis, dass eine solche Änderung eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Vertrages darstellen könnte und damit im Gegensatz zur Erbringung gemäß den im Planervertrag festgelegten Konditionen das Risiko der fehlenden Förderfähigkeit besteht.

Auf dieser Basis soll nun die s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH mit der Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild beauftragt werden, die sich dabei auf alle fünf Teilbereiche des Baus, also nicht nur auf die Teilbereiche Lose 1 – 3, sondern auch auf die noch auszuschreibenden und zu vergebenden Teilbereiche Lose 4 – 5 erstreckt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 042/2024 verwiesen.

Die Kosten der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild sind zu 90 % förderfähig.



Mitteldeckung:

Für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur sind im Doppelhaushalt 2024/2025 unter der Investitionsnummer 5360T-0001 Auszahlungen i. H. v. 1.500.000,00 Euro für das Jahr 2024, 5.900.000,00 Euro für 2025 und 15.000.000,00 Euro für 2026 etatisiert. Die Auszahlungen 2025 und 2026 sind mit einer Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 20.900.000,00 Euro hinterlegt. Zusammengefasst sind dies 22.400.000,00 Euro.

Hiervon wird maßgeblich der Ausbau der Teilbereiche Lose 1 – 3 i. H. v. 16.931.687,56 Euro/netto gemäß Vergabebeschluss vom 17.07.2024 finanziert (s. dazu Gemeinderatsdrucksache Nr. 104/2024). Der Etat sieht jedoch auch die Finanzierung der Planungsleistungen vor, die insgesamt sich mit bisher angefallenen Planungskosten und begründbaren Mehrkosten bei der Planung sowie mit der geschätzten Summe von 848.200,00 Euro/netto für die Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild auf ca. 1.600.000,00 Euro/netto belaufen. Davon sind bis dato rund 580.000,00 Euro bezahlt worden.

Damit stehen die für die Vergabe über die Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbild benötigten geschätzten 848.200,00 Euro/netto in den Jahren 2024 bis 2026 zur Verfügung.

Die Förderfähigkeit der Maßnahme ergibt sich gemäß Punkt 2.4. des Zuwendungsbescheids des Bundes vom 14.09.2020, ebenso gemäß dem mit Stand August 2024 noch immer gültigen „Merkblatt Mittelanforderung – Infrastrukturmaßnahmen“ des damaligen Projektträgers ateneKOM vom 12.09.2018 sowie aus einer Bestätigung der ateneKOM vom 26.01.2021.